

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

zum
Gestaltungsplan Post / Erschliessungsplan Poststrasse
der
Einwohnergemeinde Luterbach

- § 1 Der gestützt auf § 21 Abs. 2 des Bau- und Zonen reglementes erlassene Gestaltungs- und Erschliessungsplan bezweckt die zonengerechte Vergrösserung des Postgebäudes auf Grundstück GB Luterbach Nr. 1147 und dessen zweckmässige Erschliessung unter Einbezug der öffentlichen Poststrasse. Durch ihn soll eine architektonisch gute Ueberbauung angestrebt werden.
- § 2 Die im Gestaltungsplan eingetragenen Gebäudemasse sind verbindlich. Allfällige Toleranzmasse (+/- 50 cm) sind aus dem Plan ersichtlich, wobei die AZ von 0,8 und die Grenzabstände in jedem Fall einzuhalten sind.
- § 3 ¹Bei der Gestaltung der Fassaden, der Wahl des Baumaterials sowie bei der Farbgebung ist darauf zu achten, dass der neue Baukörper mit dem alten möglichst eine Einheit bildet.
- ²Die Gliederung der Fassaden und die Proportionen haben sich an die herkömmliche Bauweise in der Kernzone A anzupassen.
- ³Die Dachflächen sind mit Ziegeln auszuführen.
- ⁴Die Dachformen sind im Gestaltungsplan verbindlich vorgeschrieben. Die Satteldächer haben die gleiche Neigung wie der bestehende Bau aufzuweisen.

§ 4 ¹Die Verkehrs-, Park- und Grünflächen sind - wie die Bepflanzung - im Gestaltungsplan verbindlich vorgeschrieben.

²Das gleiche gilt für die in einheitlicher Farbe auszuführende Pflästerung, welche - zusammen mit den verbindlich vorgeschriebenen Anrampungen und den übrigen verkehrsbehindernden Massnahmen - bezweckt, den Charakter der Poststrasse als reine Erschliessungsstrasse zu betonen.

§ ¹Die Rechtsverhältnisse im Uebergangsbereich von öffentlicher und privater Erschliessung von GB Nr. 1147 sind durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde zu regeln.

²Dieser Vertrag bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Sonderbauvorschriften.



Auflage 21. Mai 1986 bis 20. Juni 1986
Genehmigung Gemeinderat 7. Juli 1986

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 2305 genehmigt.

Solothurn, den 12. Aug. 1986

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

